



## **Amtliche Mitteilungen 12/2019**

**Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften  
der Medizinischen Fakultät und der  
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln**

**vom 27.02.2019**

**Universität zu Köln**



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-  
PLATZ 50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 21. MÄRZ 2019

**Öffentlich ausgelegt am:** 21. MÄRZ 2019

**bis:** 25. APRIL 2019

**Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften  
der Medizinischen Fakultät und  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln**

**vom 27.02.2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Hochschulzulassungsstaatsvertragsgesetzes vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 239), und des § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 21. Dezember 2017 (Amtliche Mitteilungen 02/2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27.02.2019 (Amtliche Mitteilungen 11/2019), haben die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 21. Dezember 2017 (Amtliche Mitteilungen 03/2018) wird wie folgt geändert:

1. Der Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln wird umbenannt in Master of Experimental and Clinical Neuroscience.

2. In § 1 werden die Worte „Masterstudiengang für Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften“ ersetzt durch „Master of Experimental and Clinical Neuroscience“.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

### Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem neurowissenschaftlichen Studiengang, in dem mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben wurden, beziehungsweise ein gleichwertiges abgeschlossenes Studium in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist. Eine erheblich inhaltliche Nähe liegt insbesondere dann vor, wenn 60 LP in dem Gebiet der Neurowissenschaften bzw. ihrer Grundlagen vorliegen.

(2) Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Studiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis.

(3) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 GER.

(4) Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gilt als erbracht, wenn durch ein Abiturzeugnis oder eine Prüfung (TOEFL, Cambridge Certificate, IELTS, Telc Certificate, KMK Fremdsprachenzertifikat oder gleichwertig) das Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ nachgewiesen wird. Bewerberinnen oder Bewerber, die ein englischsprachiges Bachelorstudium oder einen mindestens sechsmonatigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land nachweisen, brauchen keine weiteren Nachweise zu erbringen. Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache müssen ebenfalls keinen Nachweis erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.“

4. In § 7 Absatz 1 werden die Worte „Masterstudiengang Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften“ ersetzt durch „Master of Experimental and Clinical Neuroscience“.
5. In § 8 werden die Worte „Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften“ ersetzt durch „Master of Experimental and Clinical Neuroscience“.

## **Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht und tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät vom 23.01.2019, des Beschlusses der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22.11.2018 sowie nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 18.12.2018.

Köln, den 27.02.2019

gez.  
Der Dekan der Medizinischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. mult. Thomas Krieg

gez.  
Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Günter Schwarz